

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1910

4 (23.2.1910)

Verordnungs-Blatt

der

Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 23. Februar 1910.

Inhalt.

Nr. 296. E. Erkennung, Erhebung und Verrechnung von dienstpolizeilichen Geldstrafen.

Nr. 296. E.

Die Erkennung, Erhebung und Verrechnung von dienstpolizeilichen Geldstrafen betreffend.

An Stelle der aufgehobenen (siehe Verfügung Nr. rb 1 im Nachrichtenblatt 1910, Abteilung III) Verfügung vom 29. Mai 1904 Nr. 48231. A., Verordnungsblatt Nr. 25, treten folgende Bestimmungen:

Den zur Erkennung von dienstpolizeilichen Geldstrafen befugten Beamten und Dienststellen, mit Ausnahme der Stationsämter I—III und der Güterverwaltungen, wird die Zuständigkeit eingeräumt, die von ihnen erkannten dienstpolizeilichen Strafen zu mildern, nachzulassen oder niederzuschlagen, sofern nicht der Bestrafte Beschwerde erhoben hat und solange nicht die Strafe mit der Eisenbahnhauptkasse verrechnet ist.

Die gleiche Zuständigkeit wird den Betriebsinspektionen hinsichtlich der dienstpolizeilichen Geldstrafen beigelegt, die von den ihnen unterstellten Stationsämtern und Güterverwaltungen erkannt sind.

In allen Fällen, wo Beschwerde eingelegt oder die erkannte Strafe bezahlt und mit der Eisenbahnhauptkasse bereits verrechnet ist, muß wegen der Milderung usw. der Strafe Vorlage an die Generaldirektion gemacht werden.

Entscheidungen über Nachlässe sind nach Tag und Aktenzeichen im Strafregister bei dem betreffenden Strafeintrag anzuführen.

Karlsruhe, den 21. Februar 1910.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Roß.

2036